

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 12)

Dezember 2021

Die Dezemberausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** enthält den zweiten Teil der detaillierten Darstellung von »Fristen im Rechtskreis des SGB II«. Den ersten Teil der Darstellung finden Sie in der Novemberausgabe. Das Thema hat große Bedeutung für die Sozialberatung. Neben den Fristen selbst werden auch die gesetzlichen Regelungen, auf die sie sich beziehen, beleuchtet. Der Aufsatz ist ausführlicher geworden als ursprünglich geplant. Daher habe ich dem hier vorliegenden 2. Teil meines Aufsatzes ein »Abstract« vorangestellt (Seite 9/10). Beide Teile zusammen geben einen gründlichen Überblick zu diesem Thema.

An dieser Stelle möchte ich auf **meine Excel-Rechenhilfe »SGB II und KiZ«** hinweisen. Die Rechenhilfe ist kein vollautomatischer Rechner, dient aber der Unterstützung bei der Beratung, um zuverlässig SGB II-Leistungen und den Kinderzuschlag zu berechnen. Alle von mir im Internet gefundenen Kinderzuschlagsrechner sind dagegen fehlerhaft. Die Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei und virengeprüft mit einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, wenn Sie mir eine E-Mail mit dem Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Am **Montag, 24. Januar 2022** führe ich ein dreistündiges Online-Seminar (9-12 Uhr, Kosten 70 Euro) durch, das die Berechnung der **SGB II-Leistung** und des **Kinderzuschlags** mit Unterstützung durch die Rechenhilfe zum Thema hat. Das Seminar ist gleichzeitig eine **präzise Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Berechnung**. Das Seminar wird aufgezeichnet und kann dann im Nachhinein auch als erweiterte Gebrauchsanweisung für die Rechenhilfe verwendet werden. **Seminare des ersten Quartal finden Sie auf den Seiten 2 bis 8.**

Inhalt:

Seminarplanung: Erstes Vierteljahr 2022.....	2
Übersicht Termine erstes Vierteljahr 2022 (Planungsstand November 2021)	3
Seminarbeschreibungen	5
Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete – ein Überblick (Teil 2)	9
Abstract	9
Handlungsfristen des Jobcenters bei der Rücknahme (§ 45 SGB X) und der Aufhebung (§ 48 SGB X) von Leistungsbewilligungen	10
Der Unterschied zwischen »Rücknahme« und »Aufhebung«	10
Vertrauensschutz beim Einkommen nach § 45 SGB X möglich, nach § 48 SGB X nicht	11
Fristen im Anwendungsbereich der §§ 45 und 48 SGB X	12
Die Handlungsfrist für Jobcenter beträgt einheitlich bei Rücknahmen nach § 45 SGB X und Aufhebungen nach § 48 SGB X ein Jahr	12
Die Jahresfrist wird allerdings auch durch einen rechtswidrigen Aufhebungsbescheid eingehalten, wenn später lediglich die Rechtsgrundlage für die Rückforderung ausgewechselt wird.	13
§ 45 SGB X und die vorläufige Leistungsbewilligung im SGB II.....	14
Fazit zur Handlungsfrist von einem Jahr bei Rückforderungen, die sich auf §§ 45, 48 SGB X stützen.....	14
Die Zehnjahresfrist	14
Nullfestsetzung und Rückforderung vorläufig erbrachter Leistungen, wenn bei der abschließenden Entscheidung nicht innerhalb einer bestimmten Frist mitgewirkt wird.	15
Die Erlöschungsfrist bei sozialwidrigem Verhalten beträgt 3 Jahre (§ 34 SGB II)	15
Die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen für rechtswidrig erbrachte Leistungen an Dritte beträgt 4 Jahre (§ 34a SGB II)	16
Verjährung des Erstattungsanspruchs bei Doppelleistungen 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Doppelleistung erbracht wurde	17
Verjährung von Erstattungsansprüchen im SGB II – zur Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 4.3.2021 (B 11 AL 5/20 R vom 04.03.2021).....	18

Praktischer Hinweis zur anwaltlichen Unterstützung bei einer Verjährungseinrede	19
Zahlungsaufforderungen und Mahnbescheide hemmen nicht die Verjährung.....	20
Hemmen Aufrechnungsbescheide immer die Verjährung?	21

Seminarplanung: Erstes Vierteljahr 2022

Nachfolgend finden Sie meine ersten Seminare für 2022. Seminare für das 2. Halbjahr werden demnächst folgen. Das SGB II wird weiterhin ein zentrales Thema der Sozialberatung bilden. Die politisch durch die zukünftige Regierung angekündigte Weiterentwicklung und Umbenennung von »Hartz IV« zum »Bürgergeld« wird zumindest in den nächsten paar Jahren keinen grundsätzlichen Systemwechsel bringen. Der Vorlauf zur Einführung des SGB II betrug - bei extremem Änderungswillen und politischem Anpassungsdruck - vom Einsetzen der »Hartz-Kommission« bis zum Inkrafttreten des SGB II fast 3 Jahre. Politisch ist in den nächsten Jahren eher ein evolutionärer Umbau des SGB II zu erwarten als eine Umorientierung Richtung Grundeinkommen.

Dennoch kann auch der evolutionäre Umbau, wesentliche Verbesserungen für Betroffene bieten (z.B. höhere Regelbedarfe, weniger Sanktionen, höhere Freibeträge bei der Erwerbsarbeit, längere Anerkennung tatsächlicher Unterkunftsbedarfe, Rechtsanspruch auf Weiterbildung). Sobald hierzu Gesetzesentwürfe da sind, werde ich darüber in *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* gewohnt gründlich berichten. *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* versteht sich in erster Linie als sozialrechtliche Informationsquelle für die Sozialberatung. Daher entwickle ich in meiner Online-Publikation auch keine sozialpolitischen Stellungnahmen. Diese sind aber ebenso wichtig. Die neue Regierung wird wahrscheinlich für sozialpolitische Forderungen seitens der Wohlfahrtsverbände offener sein als die bisherige. Daher appelliere ich an die Sozialarbeit, Forderungen und Berichte aus der Praxis in den Strukturen der Wohlfahrtsverbände nach Berlin zu transportieren.

Zum Seminarprogramm 2022

Halbtagesseminare

Neben den Ganztagesseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an, die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich auch 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahre! «), zu den prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen, das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung und mein neues SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I.

Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die SGB II-Grundschulung

Weiterhin gibt es die modulare SGB II-Grundschulung. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule halte ich fest. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen. Die Grundschulung wird durch kurze Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch ein Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

- Eine Übersicht der bisher geplanten Seminare finden Sie auf den nächsten Seiten
- Ausführlichere Beschreibungen der Seminare finden Sie ab Seite 5

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kurzform

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Übersicht Termine erstes Vierteljahr 2022 (Planungsstand November 2021)

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt.

Januar 2022

24.01.2022 Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): **Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit der Excel-Rechenhilfe** (erhalten Teilnehmende zugeschickt). Was die Rechenhilfe kann und wie sie benutzt wird und die sozialrechtlichen Hintergründe.

Februar 2022

10.02.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen«**

15.02.2022 Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): **Wohngeld kompakt**. In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...).

15.02.2022 Halbtagesseminar nachmittags (13.00 bis 16.00 Uhr): **»Aufhebungs-, Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II**

21.02.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«** Existenzsicherung als Herausforderung der Schuldnerberatung, SGB II und Pfändungsschutz, neue P-Konto-Regelungen und das SGB II, Schulden beim Jobcenter, der Inkasso-Service Recklinghausen und seine Kompetenzen, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeiter*innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern auch an andere Beratungsstellen, die verschuldete Menschen beraten.

23.02.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«**
Die Fortbildung ist eine Einführung und Vertiefung in das sozialrechtliche Verfahrensrecht. Die Fortbildung eignet sich sowohl für Einsteiger*innen als auch für erfahrene Berater*innen.

März 2022

07.03.2021 bis 22.03.2022 **Modulare SGB II-Grundschulung flexibel buchbar**

Die Module der SGB II Grundschulung finden im Zeitraum vom 10.3.2021 bis 22.3.2021 statt. **Jedes Modul findet an 2 Terminen alternativ statt. Teilnehmende können daher flexibel entscheiden, an welchen Termine sie teilnehmen wollen.** Ich bitte, die Terminwünsche bei der Anmeldung anzugeben. Das ist für meine grobe Planung. Änderungen sind immer auch kurzfristig möglich.

Neben den Modulen finden vier ergänzende Meetings statt, in denen Alle Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete eingebracht werden könne. Auch Fallbesprechungen sind möglich. Die Meetings dauern jeweils **maximal anderthalb Stunden**.

In den Meetings wird auch die Excel-Rechenhilfe verwendet. Die zusätzlichen Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Es ist ein zusätzliches Angebot, dass von denjenigen, die bisher teilgenommen haben geschätzt wird. Die Meetings verhalten sich zu den Modulen ungefähr so wie die Tutorien zu den Vorlesungen an der Universität.

Hinweis: Die Teilnahme an den einzelnen Modulen kann flexibel an jeweils 2 möglichen Terminen gebucht werden. Die Grundschulung selbst ist aber **nur komplett buchbar**. Die Teilnahme nur an einzelnen Modulen ist nicht möglich.

Montag	07.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Donnerstag	10.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Donnerstag	10.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	14.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	14.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Donnerstag	17.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Donnerstag	17.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«
Dienstag	22.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)

Freitag	11.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	1. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	16.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	2. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	3. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	23.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	4. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

März 2022

31.03.2022 **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**

Seminarbeschreibungen

Modulare SGB II – Grundschulung im März 2022

Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).

Im **Modul 1** werden »Grundprinzipien« und »Grundbegriffe« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »Excel-Rechenhilfe« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Zusätzlichen Meetings

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »Excel-Rechenhilfe« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »Arbeitsheft« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert. Das Arbeitsheft dient der Eigenarbeit. Fälle daraus können auf Wunsch auch bei den Meetings besprochen werden.

Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden könne.. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Tagesseminare

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Donnerstag, 10. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Montag, 21. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. **Die Änderungen beim P-Konto ab dem 1.12.2021** werden berücksichtigt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Mittwoch, 23. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widersprechenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impuls zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

Donnerstag, 31. März 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Halbtagesseminare

Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe«

Montag, 24. Januar 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)
70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Alle Teilnehmenden erhalten vorab die von mir entwickelte Excel-Rechenhilfe zur Berechnung des SGB II-Anspruchs und des Kinderzuschlags. Motiv, eine eigene Rechenhilfe zu entwickeln, war, dass die mir bekannten kostenfreien Rechner im Internet keine zuverlässig korrekten Ergebnisse liefern. Meine Rechenhilfe ist als Hilfsmittel für die Sozialberatung gedacht. Der Rechenhilfe beigelegt ist eine Leistungsbeschreibung, die genau bezeichnet, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Natürlich ist die Rechenhilfe nicht ab Anfang an fehlerfrei und muss auch immer an Änderungen (neue Regelsätze) angepasst werden. Wer die Rechenhilfe erhalten will, muss mir eine E-Mail mit dem Betreff Rechenhilfe schicken. Dann erhalten Sie die jeweils aktuelle Fassung und folgende Änderungen. Neben der Leistungsbeschreibung verschicke ich jeweils ein Änderungsprotokoll. Das enthält die Änderungen und die Gründe für die Änderungen. Ich selbst verwende die Rechenhilfe seit Juli 2021 erfolgreich in der Beratung. Gerade auch bei der telefonischen Beratung können damit schnell leistungsrelevante Daten erfasst werden.

In der Fortbildung zeige ich beispielhaft, wie diese Rechenhilfe in der Beratung verwendet werden kann. Die Excel-Datei enthält keine Makros und ist mit einem aktuellen Virens scanner geprüft. Die Formeln der Rechenhilfe sind schreibgeschützt. Sie kann daher nicht durch falsche Bedienung unbrauchbar gemacht werden. Das Programm Excel sollte bekannt sein. Besondere Excel-Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II«

Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)
70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die Bedeutung des Kinderwohngelds im Zusammenhang mit den Unterkunftsbedarfen wird ausführlich dargestellt. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (13.00 bis 16.00 Uhr)
70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des **»Inkasso-Service Recklinghausen«** umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten.

Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete – ein Überblick (Teil 2)

In der Novemberausgabe von *SOZIALRECHT JUSTAMENT* finden Sie den ersten Teil meines Überblicks zu »Fristen«, die für die SGB II-Beratung eine Rolle von Bedeutung sind.

Fristen (Teil 1) *SOZIALRECHT JUSTAMENT 11/2021*

1. Zur »Antragsfrist«: Was ist eine Frist? Zur unterschiedlichen Interpretation des BSG und BVerwG
2. Die Fristen beim Widerspruchsverfahren
3. Die Fristen beim Überprüfungsverfahren und beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch
4. Die Frist bei der »wiederholten Antragstellung« nach § 28 SGB X im SGB II und die Frist nach § 25 Abs. 4 WoGG

Die vorliegende Ausgabe *SOZIALRECHT JUSTAMENT 12/2021* beschäftigt sich mit folgenden Themen rund um »Fristen«

1. Handlungsfristen des Jobcenters bei der Rücknahme (§ 45 SGB X) und der Aufhebung (§ 48 SGB X) von Leistungsbewilligungen
2. Rückforderungen aufgrund falscher Rechtsgrundlage – in welchen Fällen dadurch die Rückforderung unrechtmäßig wird und nach Fristablauf nicht mehr erhoben werden kann
3. Erlöschungsfrist bei Ersatzansprüchen wegen sozialwidrigen Verhaltens
4. Verjährungsfrist bei der schuldhaften Verursachung unrechtmäßiger Leistungen an andere BG-Mitglieder
5. Verjährungsfrist bei »Doppelleistungen«
6. Verjährungsfrist bei Erstattungsansprüchen des Jobcenters

Abstract

Der Aufsatz (Teil 2) zu den Fristen geht auf viele Details der Regelungen ein, auf die sich die Fristen beziehen. Dadurch sind meine Ausführungen länger als ursprünglich geplant geworden. Für Leser*innen, die sich schnell einen Überblick verschaffen wollen, dient die nachfolgende vereinfachende Zusammenfassung.

- **Handlungsfrist des JC bei Rückforderungen: ein Jahr ab Kenntnis des Rückforderungsgrundes**

Bei Erstattungsansprüchen aufgrund zu hoher ursprünglicher Leistungsbewilligung gilt, dass das Jobcenter ein Jahr lang ab vollständiger Kenntnis des Rückforderungsgrundes Zeit hat, die Leistung (nach § 45 oder § 48 SGB X) aufzuheben. Die Kenntnis (»Entscheidungsreife«) liegt regelmäßig nach erfolgter Anhörung vor. Eine verzögerte oder nicht erfolgte Anhörung kann die Frist aber nicht verlängern.

- **Für welche Zeiträume Leistungen zurückgefordert werden können: Rückforderungszeitraum in der Regel 10 Jahre**

Zu Unrecht erbrachte Leistungen können für die letzten 10 Jahre zurückgefordert werden, wenn sie durch Verstöße gegen die Mitteilungspflichten zustande kamen oder Leistungsberechtigte die Überzahlung hätten erkennen müssen.

- **Nach vorläufiger Entscheidung: Nullfestsetzung und Rückforderung der vorläufig erbrachten Leistung, wenn bei der abschließenden Entscheidung nicht innerhalb einer bestimmten Frist mitgewirkt wird.**

Jahresfrist des Jobcenters ab Kenntnis des Rückforderungsgrundes

Rückforderungszeitraum maximal 10 Jahre

Gesetzte Frist zur Mitwirkung nach vorläufiger Leistungsbewilligung und die »Nullfestsetzung« bei Nichterfüllung der Mitwirkung

Hier handelt es sich um eine vom Jobcenter festgesetzte Frist. Voraussetzung ihrer Anwendung ist eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung und eine »angemessene Fristsetzung«.

Eine Mitwirkung während des Widerspruchsverfahrens ist nach erfolgter Nullfestsetzung möglich. Ob das auch für das Klageverfahren gilt, ist strittig und beim Bundessozialgericht zur Klärung anhängig (B 14 AS 57/21 R). Auch die Frage, ob im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Mitwirkung nachgeholt werden kann, ist höchstrichterlich bisher nicht geklärt.

- **Die Erlöschungsfrist bei sozialwidrigem Verhalten beträgt 3 Jahre (§ 34 SGB II)**

Erlöschungsfrist 3 Jahre bei »sozialwidrigem Verhalten«

Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung aufgrund sozialwidrigen Verhaltens erbracht worden ist. Die Erlöschung muss von Amtswegen beachtet werden. Hierbei handelt es sich um eine Handlungsfrist für das Jobcenter. Erlässt das Jobcenter einen Bescheid, mit dem der Ersatzanspruch geltend gemacht wird, führt das zur Hemmung der Frist. Die Verjährungsfrist beträgt dann 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

- **Die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen für rechtswidrig erbrachte Leistungen an Dritte beträgt 4 Jahre (§ 34a SGB II)**

Verjährungsfrist 4 Jahre bei rechtswidrig erbrachten Leistungen an Dritte

Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist, bzw. das Jobcenter Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hatte, wenn ein Erstattungsbescheid nicht mehr erlassen werden konnte. Die Verjährung muss durch Einrede geltend gemacht werden, sie geschieht nicht von Amtswegen. Erlässt das Jobcenter einen Bescheid, mit dem der Ersatzanspruch geltend gemacht wird, führt das zur Hemmung der Frist. Die Verjährungsfrist beträgt dann 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

- **Verjährung des Erstattungsanspruchs bei Doppelleistungen 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Doppelleistung erbracht wurde**

Verjährungsfrist 4 Jahre bei »Doppelleistungen«

Unter Doppelleistungen werden vorrangige Sozialleistungen verstanden, die vom Jobcenter mangels Zufluss im Bewilligungszeitraum nicht leistungsmindernd angerechnet worden sind. Fließen diese später in Zeiten ohne Leistungsbezug zu, weil das Jobcenter keinen Erstattungsanspruch beim anderen Träger geltend gemacht hat, kann das Jobcenter die »doppelt« gezahlte Leistung zurückfordern. Der Ersatzanspruch verjährt 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der vorrangige Träger die Leistung erbracht hat. Die Verjährung muss durch Einrede geltend gemacht werden, sie geschieht nicht von Amtswegen. Erlässt das Jobcenter einen Bescheid, mit dem der Erstattungsanspruch geltend gemacht wird, führt das zur Hemmung der Frist. Die Verjährungsfrist beträgt dann 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

- **Verjährung von Erstattungsansprüchen des Jobcenters bei zu Unrecht erhaltener Leistungen nach 4 oder 30 Jahren**

Verjährung 4 oder 30 Jahre bei Erstattungsansprüchen aufgrund zu Unrecht bezogener Leistungen

Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, nach denen zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgefordert werden, verjähren 4 Jahre nach Ablauf der Bekanntgabe des Erstattungsbescheids. Allerdings gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, wenn die Verjährung durch einen zusätzlichen zeitlich nachgelagerten Durchsetzungs- oder Feststellungsbescheid gehemmt wird. Zahlungsaufforderungen und Mahnbescheide hemmen die Verjährung **nicht**.

Handlungsfristen des Jobcenters bei der Rücknahme (§ 45 SGB X) und der Aufhebung (§ 48 SGB X) von Leistungsbewilligungen

Der Unterschied zwischen »Rücknahme« und »Aufhebung«

Wurden Leistungen des Jobcenters zu Unrecht erbracht, kann die Leistungsbewilligung nur nach den Paragraphen 45 und 48 SGB X aufgehoben werden.

§ 45 SGB X oder § 48 SGB X?

§ 45 SGB X regelt strenggenommen die »Rücknahme« eines Verwaltungsaktes, z.B. die Rücknahme von SGB II-Leistungsbewilligungen. **Nach § 45 SGB X können Bescheide mit und ohne Dauerwirkung zurückgenommen werden.** SGB II-Bewilligungsbescheide gelten als Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, da sie für einen längeren Zeitraum monatlich wiederholt etwas regeln. Ein Bescheid über die Erstattung regelt dagegen etwas einmalig, ohne Dauerwirkung zu entfalten.

Die »Rücknahme« nach § 45 SGB X

Aufhebungen nach § 48 SGB X betreffen ausschließlich **Verwaltungsakte mit Dauerwirkung**, die anfangs noch rechtmäßig sind, aber im Laufe der Zeit durch Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen oder Änderungen des Rechts rechtswidrig werden. § 45 SGB X beschränkt sich auf die Rücknahme von begünstigenden Bescheiden. Die Regelungen zur Rücknahme von rechtswidrigen Bescheiden, die zur Benachteiligung der Leistungsberechtigten führ(t)en, finden sich in § 44 SGB X. § 48 SGB X regelt dagegen sowohl die Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten als auch solchen, die zu Ungunsten der Leistungsberechtigten erlassen worden sind. **Wird ein sogenannter Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt, wird diesem auch dann stattgegeben, wenn tatsächlich § 48 SGB X anzuwenden ist.** Hier müssen Leistungsberechtigte (und Beratungsstellen) nicht unterscheiden.

Die »Aufhebung« nach § 48 SGB X

§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X regelt die Erstattungspflicht, wenn begünstigende Bescheide aufgehoben werden. Er lautet:

Die Erstattung ist eine »gebundene Entscheidung« ohne Ermessen.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

In diesem Satz bezieht sich **»aufgehoben worden ist«** auf die **»Aufhebung«** nach § 48 SGB X und auch auf die **»Rücknahme«** nach § 45 SGB X. Daher wird der Begriff **»Aufhebung«** teils enggefasst auf § 48 SGB X bezogen und teils als Überbegriff für die Rücknahme und die Aufhebung verwendet. Die Rücknahme eines SGB II-Bewilligungsbescheids nach § 45 Abs. 3 SGB X stellt gewissermaßen eine Aufhebung ab Anfang an dar.

»aufgehoben« bezieht sich in § 50 SGB X auf die »Aufhebung« und die »Rücknahme«

Ob begünstigende Bescheide aufgehoben oder zurückgenommen werden, das Ergebnis ist immer dasselbe, die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X folgt unausweichlich als sogenannte **»gebundene Entscheidung«**. Das heißt: Der Erstattungsanspruch des Jobcenters steht nicht im Ermessen. Er ist direkt mit der Aufhebung oder Rücknahme verbunden.

Nach dem bisher Geschriebenen kann der Eindruck entstehen, dass es für Leistungsberechtigte keine Rolle spielt, ob die Leistung nun wegen einer **»Rücknahme«** oder einer **»Aufhebung«** zurückgezahlt werden muss. In den überwiegenden Fällen ist das auch tatsächlich so. Dennoch gibt es immer wieder Fallkonstellationen, in denen die Unterscheidung leistungsrechtliche Konsequenzen hat.

Vertrauensschutz beim Einkommen nach § 45 SGB X möglich, nach § 48 SGB X nicht

Ein Unterschied, der zwischen § 48 und § 45 SGB X besteht, existiert im Anwendungsbereich des SGB II und SGB III nicht. Die Rücknahme für die Vergangenheit steht nach §§ 45, 48 SGB X normalerweise im Ermessen der Sozialbehörde. Aufgrund von Sonderregelungen im SGB III, auf die das SGB II verweist, entfällt das Ermessen in diesen Sozialleistungsbereichen. Liegen die Voraussetzungen einer Rücknahme oder Aufhebung für die Vergangenheit vor, muss diese auch erfolgen. Allerdings gibt es einen Unterschied beim Vertrauensschutz.

§§ 45, 48 SGB X: Unterschied bei Vertrauensschutzprüfung im Falle der Einkommenserzielung (oder vorhandenem Vermögen)

Gemeinsam für § 45 und § 48 SGB X gelten **Ausschlussgründe, die den Vertrauensschutz ausschließen**: Keinen Vertrauensschutz gibt es, wenn Leistungsberechtigte **Mitteilungspflichten** verletzt haben oder die **Unrechtmäßigkeit des Leistungsbezugs kannten** oder nur deshalb nicht kannten, weil sie gegen die **Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maße verstoßen** haben. Letzteres ist natürlich in Einzelfällen äußerst strittig.

Kein Vertrauensschutz bei Ausschlussgründen

Anders verhält es sich beim Einkommen. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist bei erzielttem Einkommen die aufgrund der Nichtberücksichtigung des Einkommens

überzahlte Leistung unabhängig von Vertrauensschutzgründen aufzuheben und zurückzufordern. Wird also (neues) Einkommen während des Bewilligungszeitraum und nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids erzielt, führt das immer zur Aufhebung und Erstattung der Leistung. **Ist das Einkommen dagegen schon vor der Bekanntgabe der Leistungsbewilligung mitgeteilt worden, ist zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Vertrauen vorgelegen hat.**

Fristen im Anwendungsbereich der §§ 45 und 48 SGB X

Im Folgenden werde ich zuerst die Fristen bei Rücknahmen und Aufhebungen von Leistungsbewilligungen der Vergangenheit betrachten. Hierbei geht es um die Frage, **wann müssen Leistungsberechtigte nicht mehr befürchten, dass zuerkannte Leistungsansprüche wieder zurückgefordert werden**, weil irgendetwas nicht gestimmt hat.

Die Handlungsfrist für Jobcenter beträgt einheitlich bei Rücknahmen nach § 45 SGB X und Aufhebungen nach § 48 SGB X ein Jahr

Das Jobcenter hat ein Jahr lang Zeit, Leistungsbewilligungen ganz oder teilweise aufzuheben und die Leistung zurückzufordern. **Dies ist eine absolute Frist, die nicht gehemmt werden kann.** Sie soll **Rechtssicherheit** bieten und stellt gleichzeitig auch eine **eigene Form des Vertrauensschutzes** dar. Die Frist wird auch nicht durch ein besonders schweres schuldhaftes Verhalten des Leistungsberechtigten verlängert. Auch wenn SGB II-Leistungen aufgrund von Betrug bezogen wurden, muss das Jobcenter innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Betrugs handeln, und die unrechtmäßige Leistungsbewilligung aufheben.

Handlungsfrist ein Jahr ab vollständiger Kenntnis des Rückforderungsgrundes (»Entscheidungsreife«)

Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der »Entscheidungsreife«. Das ist der Zeitpunkt, an dem die Informationen, die zur Aufhebung berechtigen, dem Jobcenter vorliegen und eine Anhörung abgeschlossen ist. Die Anhörung muss zeitnah, nach dem Vorliegen der Informationen erfolgen. Eine verspätete oder nichterfolgte Anhörung kann meines Erachtens die Handlungsfrist von einem Jahr nicht um eine fiktive Anhörungsfrist nicht verlängern.

Beispiel:

Herr K. hat im August 2020 seine Lohnabrechnung für den Juli abgegeben. Im September 2021 (über ein Jahr später) hört das Jobcenter Herrn K. wegen einer Überzahlung im Juli 2020 an. Grundsätzlich beginnt zwar die Jahresfrist erst mit Abschluss der Anhörung. Hier wurde die Anhörung aber verzögert. Die Handlungsfrist des Jobcenters beginnt daher mit Abgabe der Lohnabrechnung im August 2020 und endet im August 2021. Eine nichterfolgte Anhörung kann m.E. nicht zur Jahresfrist fiktiv hinzugerechnet werden.

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind hierzu widersprüchlich:

*Hat die AA die Anhörung verzögert oder ist diese versehentlich unterblieben, beginnt die Jahresfrist **fiktiv an dem Tag, an dem eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung hätte beendet sein können.***



Im dann folgenden, sehr instruktiven Beispiel wird allerdings die Frist nicht um eine fiktive Zeit der Durchführung eines Anhörungsverfahrens verlängert. Das Beispiel der Bundesagentur für Arbeit:

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Strafverfahrens wurde in 2017 bekannt, dass M durch arglistige Täuschung am 01.09.2015 eine Alg-Bewilligung für ein Jahr erwarbte. M gab die Tat zu. Die AA erhielt davon am 20.06.2017 Kenntnis. Eine Reaktion der AA erfolgte nicht. Diese entdeckte ein Mitarbeiter erst bei der Aktenbearbeitung am 21.05.2018. Daraufhin hörte er M an und



setzte ihm eine Frist bis zum 25.06.2018. M antwortete auf die Anhörung nicht.

Lösung:

Der VA kann nicht (mehr) zurückgenommen werden. Die Rücknahme wäre zwar zeitlich unbegrenzt möglich (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2), allerdings steht § 45 Abs. 4 Satz 2 entgegen. Die AA hätte M bis zum 20.06.2018 zurücknehmen können (Ein-Jahres-Frist nach Kenntnis gem. § 26 i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB). Diese war zum Zeitpunkt der Anhörung bereits versäumt. Die Anhörung im Jahr 2018 setzt keine neue Jahresfrist für die Rücknahme in Gang.

Die Jahresfrist wird allerdings auch durch einen rechtswidrigen Aufhebungsbescheid eingehalten, wenn später lediglich die Rechtsgrundlage für die Rückforderung ausgewechselt wird.

Beispiel: Das Jobcenter hebt am **10.11.2020** die Leistungsbewilligung für die Monate Juli bis Oktober 2019 nach § 48 SGB II auf, nachdem im **Dezember 2019** bekannt geworden ist, dass in diesem Zeitraum ein Minijob ausgeübt, aber **nicht mitgeteilt**, wurde. Die Jahresfrist wird gewahrt.

Auch rechtswidrige Aufhebungsbescheide wahren die Jahresfrist

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 10.11.2020 bemerkt das Jobcenter im Februar 2021, dass die Aufhebung nach § 48 SGB X rechtswidrig war, da schon zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids im Juli 2019 der Minijob ausgeübt wurde. Daher kommt nur eine Rücknahme nach § 45 SGB X in Frage. Im Februar 2021 ist die Jahresfrist aber schon verstrichen, da seit Dezember 2019 das Einkommen bekannt war. Dennoch kann im Widerspruchsbescheid die Aufhebungsentscheidung in eine Rücknahmeentscheidung geändert werden. **Hier wird die Aufhebungsentscheidung mit dem Ziel der Rückforderung gewissermaßen nur mit einer anderen Rechtsgrundlage versehen. Das Austauschen der Rechtsgrundlage darf allerdings nur erfolgen, wenn auch nach § 45 SGB X kein Vertrauensschutz geprüft werden muss.** Das ist hier der Fall. Aufgrund des Verstoßes gegen Mitteilungspflichten entfällt der Vertrauensschutz. Ein Austauschen der Rechtsgrundlage ist hier problemlos möglich.

Vollkommen anders verhält es sich, wenn dem Jobcenter das Einkommen aus dem Minijob bekannt war, aber nicht oder nicht in korrekter Höhe angerechnet worden ist **und** die Leistungsberechtigten die Überzahlungen auch nicht erkannt haben oder hätten Erkennen müssen. Ein Austauschen der Begründung für einen aufhebenden Verwaltungsakt, der sich **nur** auf § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (Erzielung von Einkommen) stützt, in einen Verwaltungsakt nach § 45 SGB X kommt nicht in Betracht, weil § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (Anrechnung von Einkommen bei Aufhebungen) kein Verschulden des Betroffenen voraussetzt. Bei Rücknahmen nach § 45 SGB X spielen Verschuldensgründe aber eine Rolle.

Einfaches Austauschen der Rechtsgrundlage von § 48 nach § 45 SGB X ist nur möglich, wenn keine Vertrauensschutzgründe berücksichtigt werden müssen

Für das Beispiel bedeutet das: Der ursprüngliche Aufhebungsbescheid ist rechtswidrig. Für den Erlass eines neuen Rücknahmebescheids müsste der Vertrauensschutz geprüft werden. **Da die Handlungsfrist für den Rücknahmebescheid ohnehin verstrichen ist, ist eine Rücknahme verfahrensrechtlich ausgeschlossen.** Das Jobcenter könnte natürlich Verschuldensgründe nachschieben und nun Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht behaupten. Diesem Nachschieben von Gründen sind allerdings Grenzen gesetzt (vgl. BSG, Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 30/14 R). Zumindest dann, wenn das Jobcenter im ursprünglichen Bescheid zur Aufhebung und Erstattung auch noch die Aufrechnung mit 10% des Regelbedarfs erklärt hat, besteht kein Schuldvorwurf. Ansonsten wäre nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB II zwingend mit 30% des Regelbedarfs aufzurechnen.

§ 45 SGB X und die vorläufige Leistungsbewilligung im SGB II

Viele Leistungsbewilligungen des Jobcenters sind vorläufig. Die vorläufige Leistungsbewilligung »erledigt« sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die abschließende Entscheidung. Die Anwendung von § 45 SGB X ist dann nicht möglich, aber auch nicht notwendig.

Viele vorläufige Leistungsbewilligungen erfüllen aber nicht die engen Voraussetzungen, die der Gesetzgeber für die vorläufige Bewilligung vorsieht. Der vorläufige Bescheid muss **eindeutig als vorläufiger Bescheid erkennbar** sein, und **der Grund der Vorläufigkeit muss genannt werden**. Eindeutig heißt, dass im sogenannten Verfügungssatz die Vorläufigkeit Bescheids ausdrücklich genannt wird. Auch Änderungsbescheide, die dem Ursprungsbescheid folgen, müssen immer eindeutig als vorläufig erkennbar sein. **Versteckt sich die »Vorläufigkeit« nur im begründenden Teil des Bescheids, kann er nicht als vorläufig gelten. Dann ist eine abschließende Entscheidung nach Ende des vorläufig bewilligten Zeitraums nicht möglich, sondern nur eine Aufhebung nach § 45 SGB X, falls keine Vertrauensschutzgründe dagegensprechen.**

Den besonderen Begründungszwang, dem vorläufige Bescheide nach § 41a SGB II unterliegen, kann das Jobcenter nicht nachträglich im Widerspruchsverfahren erfüllen. Eine solche Verschlechterung ist nicht zulässig. Oftmals ergehen Änderungsbescheide, aus denen die Vorläufigkeit nicht mehr eindeutig hervorgeht. Eine Kontrolle, ob sich die abschließende Entscheidung tatsächlich auf eine rechtmäßige vorläufige Bewilligung stützen kann, ist in Einzelfällen durchaus sinnvoll. Eine nachträgliche »Umdeutung« (nach § 43 SGB X) eines Leistungsbescheids, der den Anforderungen eines vorläufigen Bescheids nicht genügt, in einen wirksamen vorläufigen Bescheid, ist nicht möglich. Statt einer abschließenden Entscheidung ist dann nur eine Rücknahme unter Beachtung des Vertrauensschutzes möglich. Die Rücknahme kann nicht mehr erfolgen, wenn die einjährige Handlungsfrist verstrichen ist (vgl. ausführlich zu den formalrechtlichen Voraussetzungen eines vorläufigen Leistungsbescheids: Thüringer LSG, Urteil vom 25.11.2015 - L 4 AS 1010/13)

Fazit zur Handlungsfrist von einem Jahr bei Rückforderungen, die sich auf §§ 45, 48 SGB X stützen

Liegen dem Jobcenter alle Informationen vor, die zu einer Rückforderung berechtigen, hat es noch ein Jahr Zeit, um dieses tatsächlich zu tun. Die Handlungsfrist ist relativ lang. Kompliziert und für die Praxis aber äußerst wichtig, ist die Unterscheidung zwischen Rücknahme und Aufhebung. **Bei der Erzielung von Einkommen ist im Falle der Rücknahme der Vertrauensschutz zu berücksichtigen, bei der Aufhebung nicht.** Auch vermeintlich vorläufige Bescheide können Mängel aufweisen, die sie zu »normalen« Bescheiden machen. Sobald das der Fall ist, müssen Gründe des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden, da eine abschließende Entscheidung dann nicht mehr möglich ist, sondern nur eine Rücknahme nach § 45 SGB X.

Die Zehnjahresfrist

Die Jahresfrist bezeichnet eine Handlungsfrist, wenn die Sache »entscheidungsreif« ist. **Die Zehnjahresfrist bezieht sich auf den Zeitraum, aus dem Leistungen zurückgefordert werden können.** Das heißt: Wenn das Jobcenter heute erfährt, dass Leistungen beispielsweise vor 8 Jahren aufgrund falscher Angaben gewährt worden sind, hat es ein Jahr lang Zeit tätig zu werden. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Leistungsbewilligung darf die Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheids aber nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Die Zehnjahresfrist setzt immer voraus, dass kein Vertrauensschutz besteht, weil Ausschlussgründe (Mitteilungspflicht verletzt oder Sorgfaltspflicht grob missachtet) vorliegen. Die kürzere Zweijahresfrist spielt im SGB II keine Rolle.

Die Zehnjahresfrist ist deutlich länger als die strafrechtliche Verjährungsfrist bei Betrug (5 Jahre). Das heißt: Auch, wenn ein Sozialleistungsbetrug schon verjährt ist, kann es zu Rückforderungen kommen.

Nach Ablauf einer vorläufigen Leistungsbewilligung kann § 45 SGB X keine Anwendung finden

Aber: Bescheide, die fehlerhaft nicht als vorläufig, sondern endgültig erlassen worden sind, können nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden

Die Zehnjahresfrist begrenzt, den Zeitraum, für den Leistungen zurückgenommen werden können.

Die Frage, ob im Falle eines Wiederaufnahmegrundes entsprechend § 580 ZPO eine längere Frist anzuwenden ist (§ 45 Abs. 3 Satz 2 SGB X), hat das BSG im Falle eines Auffindens einer Urkunde verneint. Dem Wortlaut der Regelung lässt sich nur entnehmen, dass in diesen Fällen die in § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X genannte Zweijahresfrist nicht gilt. Ob eine, und wenn ja, welche Frist anzuwenden ist, hat nun das BSG festgelegt (BSG, Urteil vom 21.10.2020 - B 13 R 19/19 R).

Nur ein Wiederaufnahmegrund nach § 580 ZPO, der **zugleich den Tatbestand der arglistigen Täuschung, der Bestechung oder Drohung erfüllt, rechtfertigt laut BSG eine Frist oberhalb des 10 Jahreszeitraums**. Ob diese dann bei 30 Jahren liegt oder zeitlich unbegrenzt ist, hat das BSG wiederum offengelassen.

Längerer Rücknahmezeitraum nur bei arglistiger Täuschung, Bestechung oder Drohung

Nullfestsetzung und Rückforderung vorläufig erbrachter Leistungen, wenn bei der abschließenden Entscheidung nicht innerhalb einer bestimmten Frist mitgewirkt wird.

Hier handelt es sich um eine vom Jobcenter festgesetzte Frist. Voraussetzung ihrer Anwendung ist eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung und eine »angemessene Fristsetzung«.

Eine Mitwirkung während des Widerspruchsverfahrens ist auch noch nach erfolgter Nullfestsetzung möglich. Das ist durch Entscheidungen des Bundessozialgerichts geklärt (BSG, B 4 AS 39/17 R, B 14 AS 7/18 R, B 14 AS 4/18 R vom 12.9.2018). Die aktuellen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur vorläufigen Leistungsbewilligung stammen vom 20.03.2018 und stellen nicht die aktuelle Rechtslage dar.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind veraltet (Stand 17.12.2021)

Ob das auch für das Klageverfahren gilt, ist strittig und beim Bundessozialgericht zur Klärung anhängig (B 14 AS 57/21 R). Das LSG Hamburg hat als Vorinstanz die Rechtsauffassung vertreten, dass auch noch während der Klage die Mitwirkungshandlungen nachgeholt werden können. In dem verhandelten Fall hat der Kläger die Unterlagen erst während des sozialgerichtlichen Verfahrens vorgelegt. Das Sozialgericht gab dem Kläger Recht. Allerdings hat das LSG in der Kostenentscheidung die Hälfte der außergerichtlichen Kosten dem Kläger aufgebürdet, der zwar gewonnen hat, aber durch die verspätete Mitwirkung die Notwendigkeit der Klage erst herbeigeführt hat. Kosten entstehen nur bei anwaltlicher Vertretung. Dieser Hinweis ist wichtig, zumal in diesen Fällen auch Prozesskostenhilfe abgelehnt werden kann.

Nachholung der Mitwirkung im Widerspruchsverfahren hebt Nullfestsetzung auf.

Offen Rechtsfrage, ob das auch für das Klageverfahren gilt.

Auch die Frage, ob im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Mitwirkung nachgeholt werden kann, ist höchststrichterlich bisher nicht geklärt.

Offene Rechtsfrage, ob das auch für das Überprüfungsverfahren gilt

Stellt die abschließende Bewilligung einen niedrigeren als den vorher vorläufig bewilligten Leistungsanspruch fest, ist die zu hohe Leistung nach § 41a SGB II Abs. 6 Satz 2 SGB II zu erstatten. Die zeitliche Rückwirkung von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X ist bezüglich von solchen Erstattungsforderungen strittig (max. vorhergehendes Kalender überprüfbar: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.06.2021 - L 3 AS 677/21, max. vier vorhergehende Kalenderjahre überprüfbar: LSG Nordrhein-Westfalen, L 21 AS 1280/20 vom 28.05.2021, nun anhängig beim BSG unter B 14 AS 57/21 R).

Die Erlöschungsfrist bei sozialwidrigem Verhalten beträgt 3 Jahre (§ 34 SGB II)

Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung aufgrund sozialwidrigen Verhaltens erbracht worden ist. **Die Erlöschung muss von Amtswegen beachtet werden**. Hierbei handelt es sich um eine Handlungsfrist für das Jobcenter. Erlässt das Jobcenter einen Bescheid, mit dem der Ersatzanspruch geltend gemacht wird, führt das zur Hemmung der Frist. Die Verjährungsfrist beträgt dann 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Sozialwidriges Verhalten kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Erbringung der Leistung geltend gemacht werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann das Jobcenter den Ersatzanspruch zunächst durch einen »**Grundlagenbescheid**« feststellt. Die konkrete Höhe des Ersatzanspruchs kann dann in einem oder mehreren **Ausführungsverwaltungsakten** geltend gemacht werden. Schon mit dem Grundlagenbescheid wird die Verjährung gehemmt.

Grundsätzlich ist es für Beratungsstellen aus pragmatischen Gründen wichtig, zwischen Ersatzansprüchen zu unterscheiden, die logisch und zeitlich begrenzt sind und solchen, die tendenziell unbegrenzt sind. Wird im Monat vor der Antragsstellung das Vermögen um 10.000 Euro mindert, um SGB II-Leistungen zu erhalten, kann der Ersatzanspruch den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen. Wird dagegen die Aufgabe der Erwerbstätigkeit als sozialwidrig angesehen, kann sich der Ersatzanspruch auf den gesamten darauffolgenden Bezug der SGB II-Leistung beziehen. Der Ersatz der Leistungen für viele Jahre kann dann durch das Jobcenter gefordert werden. Diese Entfristung erscheint unverhältnismäßig.

Das Sozialgericht Berlin hat hier eine Lösung gefunden, indem es § 34 Abs. 1 Satz 4 SGB II (*Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzu- sehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde*) konkretisiert:

*Die Kammer geht davon aus, dass **eine Härte wegen Erreichens der wirtschaftlich zumutbaren Leistungsfähigkeit** für einen während der Forderungszeit durchgehend sowie bei Erlass der Erstattungsbescheide aktuell nach dem SGB II Leistungsberechtigten jedenfalls dann vorliegt, **wenn die Ersatzforderung die Summe aus vorhandenem (Schon-)Vermögen, mit Ausnahme des Freibetrages für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II und dem nach § 43 SGB II höchstmöglich aufrechenbaren Betrag übersteigt**. Der Ersatzverpflichtete hat damit zum einen Schonvermögen bis zum Freibetrag für notwendige Anschaffungen einzusetzen. Dieser Freibetrag ist zu belassen, um im Notfall eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs.1 SGB II zu vermeiden. Zum anderen hat er die nach § 43 SGB II zulässigen Belastungen zu tragen.*

*Darüber hinaus ist es dann Aufgabe der Gesellschaft, die sich aus dem Fehlverhalten des Leistungsberechtigten folgenden Lasten zu tragen. **Ebenso wie Sanktionen nach § 31 ff. SGB II darf auch die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nicht der repressiven Ahndung eines Fehlverhaltens dienen** (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16), sondern muss Raum für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Eigenleistung des Betroffenen belassen.*

Unterschied zwischen begrenzten und tendenzielle unbegrenzten Ersatzansprüchen

Wann »unbegrenzte« Ersatzansprüche einer Härte darstellen



SG Berlin, 08.12.2020 - S 179 AS 6137/17

Die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen für rechtswidrig erbrachte Leistungen an Dritte beträgt 4 Jahre (§ 34a SGB II)

Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist, bzw. das Jobcenter Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hatte, wenn ein Erstattungsbescheid nicht mehr erlassen werden konnte. Die Verjährung muss durch Einrede geltend gemacht werden, sie geschieht nicht von Amtswegen. Erlässt das Jobcenter einen Bescheid, mit dem der Ersatzanspruch geltend gemacht wird, führt das zur Hemmung der Frist. Die Verjährungsfrist beträgt dann 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Typische Fallgestaltungen des § 34a SGB II betrifft die rechtswidrige Erbringung von Leistungen an andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Kinder, Partner*innen), z.B. durch die verspätete Mitteilung von Einkommen. Das Verhalten muss vorsätzlich oder grob fahrlässig Ursache für die rechtswidrige Überzahlung sein.

Verjährungsfrist 4 Jahre bei schuldhafter Verursachung rechtswidriger Leistungen an Dritte

Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II tritt neben den Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X, den das Jobcenter bei der Person, die zu viel erhalten hat, geltend macht. Beide haften gesamtschuldnerisch. Erstattungsforderungen, die sich an minderjährige Kinder richten, werden bei Eintritt der Volljährigkeit auf maximal das Vermögen beschränkt, über das die Kinder bei Eintritt in die Volljährigkeit verfügen (§ 1629a BGB Beschränkung der Minderjährigenhaftung). Oftmals ist das wenig oder nichts. Gerade in diesen Fällen prüfen Jobcenter, ob die Forderung durch schuldhaftes Verhalten von Elternteilen verursacht wurde und über § 34a SGB II von ihnen Ersatz verlangt werden kann. Hier spielen dann die Verjährungsfrist von 4 Jahren eine Rolle.

Gesamtschuldnerische Haftung:

Rückforderung bei Personen, die Leistungen erhalten haben und bei Personen, die die Leistungserbringung verursacht haben.

Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II kann aber auch Personen treffen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Gesetzliche Betreuer*innen können z.B. auch zum Ersatz der Leistung herangezogen werden.

Das Bundessozialgericht hat in einer neueren Entscheidung klargestellt, dass Voraussetzung eines Ersatzanspruchs ist, dass das vorwerfbare Verhalten ganz wesentlich die Ursache der rechtswidrigen Leistungserbringung ist. Im verhandelten Fall, war dies nicht so: Der gesetzliche Betreuer hatte zweifelsohne grob fahrlässig gehandelt, weil er die Kontoauszüge des Betreuten nicht zeitnah kontrolliert hat, wie er es aufgrund des Aufgabenbereichs der Betreuung hätte tun müssen. Allerdings sah das BSG darin keine wesentliche Verursachung.

Dem Jobcenter war bekannt, dass der Betreute unmittelbar vor Antragstellung 2 Jahre lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Hauptursache der Doppelzahlung war daher unrechtmäßiges Verwaltungshandeln. Das Jobcenter hätte zur Beantragung von Arbeitslosengeld I auffordern müssen und einen Erstattungsanspruch bei der Arbeitsagentur anmelden müssen. Das BSG sah die wesentliche Verursachung der Doppelzahlung im nicht ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln (BSG, Urteil vom 12.05.2021 - B 4 AS 66/20 R).

Verursachung muss »wesentlich« sein

Die schön formulierte rechtliche Begründung des Bundessozialgerichts:



BSG

*Nach der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung sind kausal und rechtserheblich nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1. Stufe), die **wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg** zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (2. Stufe). Für die insoweit erforderliche wertende Entscheidung über die Wesentlichkeit einer Ursache für den Erfolg sind deren Art und Ausmaß, der zeitliche Ablauf des Geschehens und der (Schutz-) Zweck der anzuwendenden Normen von Bedeutung (...).*

Verjährung des Erstattungsanspruchs bei Doppelleistungen 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Doppelleistung erbracht wurde

Unter Doppelleistungen werden vorrangige Sozialleistungen verstanden, die vom Jobcenter mangels Zufluss im Bewilligungszeitraum nicht leistungsmindernd angerechnet worden sind. Fließen diese später in Zeiten ohne Leistungsbezug zu, weil das Jobcenter keinen Erstattungsanspruch beim anderen Träger geltend gemacht hat, kann das Jobcenter die »doppelt« gezahlte Leistung zurückfordern.

Verjährung bei Doppelleistungen 4 Jahre nach dem Jahr, in dem die Doppelleistung erbracht wurde

Diese Regelung wurde erst August 2016 eingeführt. Im Jahr zuvor hatte ich eine Familie in Beratung, die längere Zeit SGB II-Leistungen, ohne Anrechnung von Kindergeld erhielt. Die Familie und das Jobcenter gingen irrtümlich davon aus, dass aus ausländerrechtlichen Gründen kein Anspruch auf Kindergeld bestehen würde. Später als der Vater arbeitete und kein SGB II-Anspruch bestand, erhielt die Familie eine Kindergeldnachzahlung von über 7.000 Euro. Obwohl der Anspruch größtenteils durch das Jobcenter erfüllt war, konnte die Familie die Nachzahlung behalten. Das Jobcenter hatte keinen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse geltend gemacht. Heute hätte das Jobcenter einen Erstattungsanspruch **gegen den kindergeldberechtigten Elternteil**.

Dies gilt auch, obwohl das Kindergeld nur die Leistungsansprüche der Kinder tangiert hätte.

Der Ersatzanspruch verjährt 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der vorrangige Träger die Leistung erbracht hat. **Die Verjährung muss durch Einrede geltend gemacht werden, sie geschieht nicht von Amtswegen.**

Wird der Einrede nicht nachgegeben, hilft nur eine Feststellungsklage, da Widersprüche in diesen Verfahren unzulässig sind. Die Schreiben, mit denen eine Einrede abgelehnt wird, gelten nicht als Verwaltungsakt. Auch wenn aufgrund eines Widerspruchs einer Einrede im Nachhinein stattgegeben wird, ersetzt das Jobcenter nicht die Kosten des Widerspruchs, da der Widerspruch formalrechtlich unzulässig ist. Das führt zu Problemen, wenn anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Erlässt das Jobcenter einen Bescheid, mit dem der Erstattungsanspruch geltend gemacht wird, führt das zur Hemmung der Frist. Die Verjährungsfrist beträgt dann 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Ersatzanspruch kann Leistungen an andere BG-Mitglieder mitumfassen

Wichtig bei Verjährungen: Sie erfolgt nur auf Einrede und kann rechtlich nur mit einer direkten Feststellungsklage durchgesetzt werden (kein Widerspruchsverfahren), siehe ausführlich Seite 19

Verjährung von Erstattungsansprüchen im SGB II – zur Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 4.3.2021 (B 11 AL 5/20 R vom 04.03.2021)

Der Leitsatz des Urteils lautet:

*Ein Erstattungsanspruch nach Aufhebung eines Verwaltungsakts verjährt nur dann erst nach 30 Jahren, **wenn ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs während einer bereits laufenden Verjährung dieses Anspruchs bindend wird.***



Die Entscheidung betraf zwar ein Erstattungsanspruch im SGB III, ist aber genauso auf das SGB II anzuwenden, da der Erstattungsanspruch und die Verjährungsregelungen im Sozialverwaltungsgesetz SGB X geregelt sind. Rechtlich ging es in der Entscheidung um die Klärung des Verhältnisses von § 50 Abs. 3 und 4 SGB X zum § 52 Abs. 1 und 2 SGB X.

§ 50 Abs. 4 SGB X lautet:

*(3) Die zu **erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.** Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.*

*(4) Der Erstattungsanspruch **verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,** in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.*

§ 52 SGB X

*(1) Ein Verwaltungsakt, der zur **Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers** erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.*

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Das Verhältnis ist nicht einfach zu klären. In einem ersten Schritt hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass es sich bei der »Verjährung« um ein »**feststellungsfähiges Rechtsverhältnis**« handelt.

Was heißt das?

Beispiel: Ein Leistungsberechtigter macht beim Jobcenter oder Inkasso-Service Recklinghausen die Voraussetzungen für die Einrede der Verjährung geltend. Die Frist von 4 Jahren sei abgelaufen, ein die Verjährung hemmender Verwaltungsakt

Farge der Verjährung ist ein »feststellungsfähiges Rechtsverhältnis«

sei nie zugegangen. Das Jobcenter/Inkasso-Service antwortet, dass die Voraussetzungen der Verjährung nicht vorliegen. Diese Antwort stellt keinen Bescheid (= bekanntgegebener Verwaltungsakt) dar, sondern lediglich eine Mitteilung, dass nach Rechtsauffassung der Behörde die Voraussetzungen der Verjährung nicht vorliegen. Ein Widerspruch gegen dieses Schreiben ist unzulässig. Wird gegen den abgelehnten Widerspruch geklagt, ist die sogenannte Anfechtungsklage zwar möglich, scheitert aber letztendlich daran, dass Gegenstand des Widerspruchs kein Verwaltungsakt war. Das gilt selbst dann, wenn das Jobcenter/Inkasso-Service fälschlicherweise den Widerspruch als »unbegründet« ablehnt, statt korrekt als »unzulässig«.

Der richtige Rechtsweg ist eine Feststellungsklage. Feststellungsklagen setzen kein Widerspruchsverfahren voraus, sondern können bei bestehendem Feststellungsinteresse jederzeit erhoben werden. Sinnvollerweise sollte natürlich zuerst die Verjährungseinrede beim Jobcenter/Inkasso-Service eingelegt werden. Wird diese abgelehnt, handelt es sich aber nicht um einen Bescheid, sondern um ein Schreiben, in dem lediglich die Rechtsauffassung des Jobcenters/Inkasso-Service mitgeteilt wird. Ein Widerspruch dagegen ist unzulässig. Auch wenn er fälschlicherweise als unbegründet abgelehnt wird, kann keine Klage dagegen als Anfechtungsklage erfolgreich geführt werden. Zweifelsohne haben Leistungsberechtigte allerdings ein berechtigtes Feststellungsinteresse bezüglich der Frage, ob eine Forderung des Jobcenters verjährt ist. Daher kann hier jederzeit eine Feststellungsklage erhoben werden. Hierzu schreibt das BSG:

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können.



BSG

Die Verjährungseinrede kann sinnvollerweise erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erhoben werden.

Das ist trivial, da ansonsten dem Jobcenter noch Handlungsmöglichkeiten zur Hemmung der Verjährung offenstehen. Im Recht gibt es die Regel, dass die speziellere Regelung einer allgemeineren Regelung vorgeht. Die Vierjahresfrist bei Erstattungsbescheiden ist gegenüber der 30-Jahresfrist von § 52 SGB X die speziellere. § 52 SGB X schließt alle Ansprüche des öffentlich-rechtlichen Trägers ein, z.B. auch Beitragsschulden, nicht nur Leistungen, die zu Unrecht erbracht wurden. Ein bloßer Erstattungsbescheid kann daher nicht die Verjährungsfrist hemmen, da er unter die Spezialregelung der 4-Jahresfrist nach § 50 SGB X fällt. Dafür führt das BSG noch ein weiteres Argument an:

Der Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung „hemmt“ nach § 52 Abs 1 Satz 1 SGB X die Verjährung „dieses Anspruchs“. Diese *Rechtsfolge* kann nur bei einer bereits in Gang gesetzten Verjährungsfrist erreicht werden.¹



BSG

Praktischer Hinweis zur anwaltlichen Unterstützung bei einer Verjährungseinrede

Wird die Verjährungseinrede zunächst abgelehnt und dagegen mit anwaltlicher Hilfe erfolgreich Widerspruch eingelegt, entsteht wieder das gleiche Problem, dass der Widerspruch selbst unzulässig ist. Auch wenn das angestrebte Ziel der Feststellung der Verjährung über einen unzulässigen Widerspruch erreicht werden kann,

Anwaltliche Unterstützung bei der Einrede kann bei Erfolg nur über die Beratungshilfe abgerechnet werden

¹ Anders verhält es sich, wenn die Verjährung schon mit der Entstehung von Ansprüchen verbunden ist, ohne dass zunächst wie im Fall der Erstattung nach § 50 Abs. 3 SGB X zunächst ein Erstattungsbescheid ergehen muss. Hier reicht schon ein erster Feststellungsbescheid, um die 30-jährige Hemmung in Kraft zu setzen. Beispiel: Beitragsschulden bei der Krankenkasse verjähren automatisch nach 4 Jahren. Sobald die Krankenkasse allerdings einen feststellenden Bescheid über die Beitragsschulden erlässt, tritt die Hemmung der Verjährung für 30 Jahre ein.

werden die Kosten eines unzulässigen Widerspruchs nie von der Behörde übernommen². Die Abrechnung über die Beratungshilfe wird in der Regel dem Aufwand nicht gerecht: Im Grunde muss überprüft werden, ob innerhalb der Vierjahresfrist ein die Verjährung hemmender Bescheid erlassen worden ist. Stellt sich dabei heraus, dass die Verjährungseinrede erfolgreich festgestellt werden kann, ist es aus anwaltlicher Sicht sinnvoll, direkt eine Feststellungsklage zu führen. Dazu sollte aber gut recherchiert werden. Wenn sich herausstellt, dass ein die Verjährung hemmender Bescheid übersehen worden ist, kann ggf. sogar die Prozesskostenhilfe abgelehnt werden. Praktisch empfiehlt es sich für Leistungsberechtigte, die Verjährungseinrede zunächst selbst zu machen. In der Regel dürfte das Jobcenter/Inkasso-Service bei anderer Rechtsauffassung Bescheide benennen, die nach Ansicht des Jobcenters die Verjährung hemmen. Hierzu kann auch noch ausdrücklich nachgefragt werden. Sollten solche Bescheide nicht genannt werden, ist eine Feststellungsklage auf Feststellung der Verjährung sinnvoll.

Zahlungsaufforderungen und Mahnbescheide hemmen nicht die Verjährung.

Bescheid zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung

Oftmals wird ein Bescheid zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung erlassen. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Zahlungsaufforderung keinen Verwaltungsakt darstellt. Da nur Feststellungs- und Durchsetzungsbescheide nach § 52 SGB X die Verjährung hemmen, sind Zahlungsaufforderungen hier unbeachtlich. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass auch Mahnbescheide nicht als Durchsetzungsbescheide anzusehen sind. Die Festsetzung von Mahngebühren regelt nur die Mahngebühren, würde aber nicht unmittelbar der Durchsetzung der Forderung dienen.

Wie sieht dann ein Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid aus, der nach dem Ursprungsbescheid ergehen muss? Das SG Reutlingen hat noch in einem dem BSG Urteil vorangehenden Verfahren diese Frage erörtert und sich damals gegen die Notwendigkeit eines zusätzlichen Bescheids ausgesprochen:

Die Forderung nach dem Erlass eines zusätzlichen Verwaltungsakts im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB X wirft die Frage auf, welche Regelung im Sinne § 31 SGB X dieser zusätzliche Verwaltungsakt beinhalten und auf welcher Ermächtigungsgrundlage er ergehen soll.

Diese Frage soll am vorliegenden Fall verdeutlicht werden: das Jobcenter forderte mit dem Bescheid vom 11.07.2013 vom Kläger eine genau bezifferte Erstattung, ausdrücklich unter Hinweis auf die erwartete Überweisung dieser Erstattung und die ansonsten drohende Zwangsvollstreckung. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, was dem in einem zusätzlichen Bescheid hinzugefügt werden könnte.

Soll die Behörde in einem zusätzlichen Bescheid dem Bürger mitteilen, sie wolle das Geld wirklich? Das würde der Bürger nicht verstehen und es zu Recht als ein sinnloses bürokratisches Agieren betrachten. Ein solcher Hinweis hätte gegenüber einer bereits geltend gemachten Zahlungsaufforderung im Bescheid gemäß § 50 Abs. 3 SGB X auch keine neue regelnde Wirkung, so dass sie nicht einmal als Verwaltungsakt anzusehen wäre.



**SG Reutlingen vom
2.9.2020 - S 4 AS 1417/19**

² Das gleiche gilt auch, wenn gegen eine Vollstreckungsankündigung des Hauptzollamts »erfolgreich« Widerspruch eingelegt wird. Auch hier werden keine Kosten ersetzt, da ein Widerspruch gegen die Anündigung der Vollstreckung unzulässig ist. Aus anwaltlicher Sicht ist es daher sinnvoll, gegen die Vollstreckungsankündigung mit einem Antrag auf vorläufigem Rechtsschutz direkt gerichtlich vorzugehen (vgl., BSG, Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 38/14 R).

Soll die Behörde in einem zusätzlichen Bescheid dem Bürger mitteilen, für die nach § 50 Abs. 3 SGB X bereits geltende gemachte Forderung werde die 30-jährige Verjährungsfrist des § 52 SGB X geltend gemacht? Dagegen spricht, dass hierfür als Rechtsgrundlage zwangsläufig nur § 52 SGB X in Betracht käme, diese Norm aber, wie oben dargestellt, keine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsakte ist, sondern den Erlass von Verwaltungsakten auf anderen Rechtsgrundlagen voraussetzt. Zudem steht es Behörden nicht zu, Verjährungsfristen zu regeln. Diese ergeben sich aus dem Gesetz. Soweit Behörden auf Verjährungsfristen hinweisen, fehlt es also wiederum an einer Regelung im Sinne des § 31 SGB X.

Feststellungs- und Durchsetzungsbescheide, die nicht nur den ursprünglichen Bescheid zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung wiederholen, sind so leicht daher gar nicht möglich. Die einzigen Bescheide, die unstrittig hemmende Wirkung entfalten, sind Aufrechnungsbescheide.

Hemmen Aufrechnungsbescheide immer die Verjährung?

Bescheid zur Aufhebung, Erstattung und Aufrechnung

Aber auch bei Aufrechnungsbescheiden ergeben sich angesichts der BSG-Entscheidung verschiedene Fragen. Das Bundessozialgericht hat 2015 geklärt, dass **Aufrechnungen durch einen schriftlichen Grundlagenbescheid erklärt werden**, in denen grundsätzlich die Aufrechnung und der Beginn der Aufrechnung geregelt sind (vgl. BSG, Urteil vom 9. 3. 2016 – B 14 AS 20/15 R). Die Grundlagenbescheide sind aber nicht geeignet, die Verjährung zu hemmen, da sie regelmäßig gleichzeitig mit den Erstattungs- und Aufhebungsbescheiden erfolgen.

Die später in den Leistungsbewilligungen vollzogene Aufrechnung sind dann laut BSG nur **Ausführungsverwaltungsakte**. Ob diese Ausführungsverwaltungsakte, die die Aufrechnung nur fortführen und ggf. an erhöhte Regelbedarfe anpassen, als weitere eigenständige Durchsetzungsbescheide im Sinne von § 52 Abs. 1 SGB X anzusehen sind, kann nicht so leicht beantwortet werden. Die Ausführungsverwaltungsakte nennen lediglich das Jobcenter als Zahlungsempfänger. In den Bescheiden ist unklar, welche Forderung aufgerechnet wird und bei wem die Aufrechnung erfolgt.

Ob Aufrechnungen in Bewilligungsbescheiden Durchsetzungsbescheide sind, ist nicht geklärt. Einiges spricht dagegen.

Resümee

Das BSG-Urteil zur Verjährung von Erstattungsansprüchen, sollte in der Praxis beachtet werden. Wurde die 4 Jahresfrist (Die Frist beginnt im Folgejahr nach Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheids zu laufen!) überschritten und wurde nie aufgerechnet, bestehen gute Chancen, dass der Anspruch verjährt ist. Wird die Verjährung abgelehnt, kann direkt eine Feststellungsklage führt werden. Bei Aufrechnungserklärungen, die im SGB II schriftlich als Verwaltungsakt erfolgen müssen, sind als Durchsetzungsbescheide anzusehen. Ob aber auch die in den folgenden Bewilligungsbescheiden vorgenommene Aufrechnung den Charakter eines neuerlichen Durchsetzungsbescheids hat, kann bezweifelt werden.

Würde das Jobcenter die Verjährung stets durch Bescheide hemmen, würde die Vierjahresfrist ihren Anwendungsbereich verlieren. Hierzu das BSG in wiederum schön formulierten rechtlichen Begründung:

*Diese gesetzlich festgelegte Verjährungsfrist ist **mit Wertungen und vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkungen des Ausgleichs unberechtigt erlangter Vorteile in der Zeitschiene verbunden**. Der Erstattungspflichtige kann sich berechtigt darauf einstellen, dass innerhalb des Vierjahreszeitraums, nicht jedoch in ferner Zukunft, ggf. weitere Handlungen des Sozialversicherungsträgers zum Ausgleich der Forderungen erfolgen.*



Einmal erfolgreich gehemmt, gilt das dann aber nicht mehr.